



Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Oranienburg durch den [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.645,60 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 02.03.2013 sowie außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 192,90 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem 12.09.2013 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Restansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeugs Peugeot Expert Kasten L2H1 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 29.11.2012 an der Kreuzung Wensickendorfer Straße/Scharrenstraße in Oranienburg wurde das Fahrzeug der Klägerin durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt, zwischen den Parteien ist die Einstandspflicht dem Grunde nach seitens der Beklagten unstrittig.

Auf Grund des Verkehrsunfalls entstand am Fahrzeug der Klägerin ein Nettoreparaturschaden in Höhe von 5.587,29 €, das Fahrzeug der Klägerin wurde erstmals am 08.01.2010 zugelassen und wies zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen für Kfz am 17.12.2012 eine Laufleistung in Höhe von 72.604 km auf. Nach dem Verkehrsunfall war das Fahrzeug nicht verkehrssicher, die Reparaturdauer wurde vom Sachverständigen auf 4 bis 5 Arbeitstage bei zügiger Abwicklung geschätzt. Wegen der weiteren Einzelheiten des vorgerichtlich eingeholten Gutachtens wird auf dasselbe vom 18.12.2012, Anlage K1 zur Klageschrift, Bezug genommen. Das Fahrzeug wurde tatsächlich instandgesetzt, während der Ausfalldauer nahm die Klägerin für 10 Tage ein Ersatzfahrzeug in Anspruch und bezahlte dafür 945,60 €. Die Reparatur erfolgte vom 18.12.2012 bis zum 04.01.2013. Der Auftrag an den Sachverständigen wurde am 14.12.2012 erteilt, das Gutachten war am 18.12.2012 fertiggestellt worden. Die Klägerin mietete am 12.12.2012 ein Fahrzeug VW Caddy Maxi und für die restlichen Tage ein Fahrzeug Fiat Ducato Maxi an. Für den VW betrug der Tagessatz netto 75,60 €, für den Fiat im Durchschnitt netto 96,67 €.

Die Klägerin trägt vor, durch den Unfall sei eine merkantile Wertminderung des Fahrzeuges in Höhe von 700,00 € eingetreten.

Sie beantragt zuletzt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin wechsele unzulässig zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung hin und her, wenn sie einerseits die fiktiven Reparaturkosten verlangt und andererseits die tatsächlich entstandenen Mietwagenkosten. Darüber hinaus habe die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, da sich der Unfall am 29.11.2012 ereignet habe, der Gutachterauftrag aber erst am 14.12.2012 erfolgt sei. Ein merkantiler Minderwert sei nicht eingetreten, das Fahrzeug habe vor dem Unfall erhebliche nicht reparierte Vorschäden aufgewiesen, der Schweller rechts sei verformt gewesen, die Stoßfänger vorne kratzbeschädigt, die Heckflügeltür links verformt und kratzbeschädigt, die Stoßfänger hinten links verformt und beschädigt und das Fahrzeug habe deutliche Gebrauchsspuren aufgewiesen. Zudem habe sich der Schaden am Fahrzeug auf Blechschäden beschränkt. Derartige Schäden an einem Kleintransporter seien üblich und führten nicht zu einem merkantilen Minderwert.



Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf den gesamten Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der erkannte Anspruch gemäß § 7 Abs. 1, 17 StVG in voller Höhe zu.

Die Klägerin verlangt zurecht Mietwagenkosten in Höhe von 945,60 €. Die Ortsüblichkeit bzw. Angemessenheit des Tagessatzes ist vorliegend unstrittig, sodass das Gericht von 75,60 € für den 12.12.2012 und von jeweils 96,67 € für die weiteren 9 Tage ausgehen musste.

Darüber hinaus waren die von der Klägerin geltend gemachten 10 Tage in voller Höhe anzusetzen. Die Klägerin hat insoweit nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Zwar ist der Gutachterauftrag erst etwa zwei Wochen nach dem Verkehrsunfall erteilt worden. Für diesen Zeitraum verlangt die Klägerin aber keine Mietwagenkosten. Vielmehr stellt es sich so dar, dass die Klägerin nur solche Mietwagenkosten ersetzt verlangt, die sie auch hätte verlangen können, wenn der Auftrag unmittelbar nach dem Unfall ausgelöst worden wäre. Da das Fahrzeug unstrittig repariert wurde, waren die seitens des Gutachters in Ansatz gebrachten 4 bis 5 Tage anzusetzen. Hinzu kommt die Zeit von der Auslösung des Gutachtens bis zur Gutachtenerstellung und eine kurze Überlegungsfrist. Insgesamt stehen der Klägerin jedenfalls die geltend gemachten 10 Tage zu, da das Fahrzeug unstrittig nicht verkehrssicher nach dem Unfall war.

Die Klägerin verlangt darüber hinaus zurecht Schadensersatz wegen merkantiler Wertminderung in Höhe von 700,00 € von der Beklagten. Selbst in Ansehung der von der Beklagten vorgetragene Vorschäden des Fahrzeugs wird die merkantile Wertminderung gemäß § 287 ZPO auf 700,00 € geschätzt. Anhaltspunkt war dafür die Einschätzung des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 18.12.2012. Auch unter Berücksichtigung der von Seiten der Beklagten vorgetragene Vorschäden ist angesichts einer Laufleistung von nur 72.604 km und einer Erstzulassung am 08.01.2010 eine merkantile Wertminderung entstanden. Unter Berücksichtigung des unstrittigen Netto-reparaturschadens in Höhe von 5.587,29 € war der bereits vom Sachverständigen genannte Betrag heranzuziehen. Soweit von Seiten der Beklagten vorgetragen wird, bei gewerblich genutzten Fahrzeugen würde kein merkantiler Minderwert entstehen, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Beklagte hatte wegen der Begründetheit der Hauptforderung auch als Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Streitwert: 1.645,60 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung in der Hauptsache kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des

ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem **Monat** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung über die Kostentragung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

oder bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Verkündet am 25.02.2014

